

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 19.11.2008

**Personae (I)
Die Rechts- und
Handlungsfähigkeit von Freien**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (5)

**Personae – Römisches
Personenrecht**

- Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Freien
 - Die Hausgewalt des *pater familias*.
 - Beschränkungen der Handlungsfähigkeit.
- Die römischen Sklaven zwischen Personen- und Sachenrecht.

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Römisches Privatrecht (5)

Hauskinder

- Persönlich frei, aber der *patria potestas* unterworfen.
- Vermögensunfähig und sogar durch *mancipatio* veräußerbar.
 - Klage aus Geschäften von Hauskindern ist möglich, ein Urteil kann aber grds. nicht gegen den Vater vollstreckt werden.
- Einräumung eines *peculium* wie bei Sklaven möglich.
- Ende der Hausgewalt nur bei Tod des *pater familias* oder bei *emancipatio* durch dreimalige Veräußerung gemäß dem Zwölftafelsatz „*SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO*“.

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Römisches Privatrecht (5)

Ehefrauen (*uxores in manu*)

- Die Ehefrau konnte (musste aber nicht) in die Gewalt ihres Gatten (*manus*) übertragen werden.
- Begründung durch *confarreatio* oder *coemptio* (Sonderform der *mancipatio*).
- *Manus* kann auch durch „Ersitzung“ (einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben) begründet werden.
 - Um dies zu verhindern, muss die Ehefrau bis zu Anfang der klassischen Zeit jedes Jahr drei Nächte dem Haus des Ehemannes fernbleiben (*trinoctium*).

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Römisches Privatrecht (5)

Minderjährige (soweit nicht in d. Gewalt d. Vaters)

<i>Impubes</i>		<i>Puberes</i>	
Infantes (unter 7 Jahren)	Infantiae maiores	(Mädchen ab 12, Jungen ab 14 bzw. ab Eintritt der Geschlechtsreife)	
		Minores XXV annis	Maiores XXV annis
Völlig handlungsunfähig, Vertretung durch den <i>tutor</i> (Vormund)	Geschäfte mit Zustimmung des <i>tutor</i> sind wirksam. Ohne den <i>tutor</i> kommt nur ein <i>negotium claudicans</i> zustande: Wirkung für, aber nicht gegen den Minderjährigen	Volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit aber Schutz vor Übervorteilung durch die <i>lex Laetoria</i> . Betreuung durch einen <i>curator</i> (Pfleger)	

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Römisches Privatrecht (5)

Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (*tutor mulieris*) zum Abschluss von Geschäften fähig.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Römisches Privatrecht (5)

Geisteskranke und Verschwender

- *Furiosi* (Wahnsinnige) sind geschäfts- und deliktsunfähig.
- *Prodigi* (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Schulden zu machen und Vermögensgegenstände zu veräußern

Prof. Dr. Th. Rüfner 7

Römisches Privatrecht (5)

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem *iustum matrimonium* zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des *connubium* oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung.
- Durch Verleihung.

Prof. Dr. Th. Rüfner 8

Römisches Privatrecht (5)

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt: Stimmrecht in der Vollversammlung
- Anwendbarkeit des römischen *ius civile*
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (*mancipatio* etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der *in iure cessio*.

Prof. Dr. Th. Rüfner 9

Römisches Privatrecht (5)

Nichtbürger

- *Latini* → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben *connubium* und *commercium*, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige *Peregrini*
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach *ius gentium* beurteilt.
- *Dediticii*
 - Besonders niedriger Rechtsstatus

Prof. Dr. Th. Rüfner 10

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 26.11.2008

**Personae (II)
Das Sklavenrecht**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>